

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 6. Oktober 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Kreissparkasse Groß Strehliß — „Landratsamt“ nimmt von jedermann Spareinlagen von 1—10 000 Mk. an und verzinst sie mit 3½ Prozent vom Einzahlungstage ab.

Verschwiegenheit gewährleistet.

Scheinparbüsschen werden bei der Kreissparkasse und bei den Annahmestellen in Leschnitz, Mjeß, Borowian Kolonnowska, Gogolin, Kaltwasser, Roswadze, Schedliß, Schimischow, Wyßhoka und Zawadzki unentgeltlich verabfolgt. Amtskunden von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags.

Groß Strehliß, den 11. Juli 1910.

Das Kuratorium.

Der in Berlin S.O., Brüdenstraße 10b wohnhafte Naturheilkundige Paul Misteßky hat im April d. Js. zahlreichen Zeitungen eine Notiz zugehen lassen, nach der er von der „Italienischen Physikalisch-Chemischen Akademie, mit dem Sitz in Palermo“ unter gleichzeitiger Verleihung der „Goldenen Verdienstmedaille 1. Klasse“ und Ueberreichung eines Diploms zum Ehrenmitgliede dieser Akademie ernannt worden ist. Diese „Akademie“ ist keine staatlich anerkannte und keine der Wissenschaft oder ersten Zwecken gewidmete Vereinigung, sondern ein auf die Ausbeutung des Ehrgeizes und der Leichtgläubigkeit gerichtetes Unternehmen, auf das Berliner Zeitungen bereits im Jahr 1907 hingewiesen hatten. Hauptbeteiligte der „Akademie“ sind die Brüder Angelo und Giovanni Bandiera, die weder Ärzte noch Apotheker sind und jeder wissenschaftlichen Qualität entbehren.

Berlin, den 31. August 1911.

Der Polizeipräsident. In Vertretung gez. Reblin.

(1867 I 16. 11.)

Das Winterhalbjahr in der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 19. Oktober 1911.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbe-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehretinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schüler:innen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten.

Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulleiterin Fräulein S. Ridder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 7. September 1911.

Der Regierungspräsident. J. M.: v. Stein.

Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter usw. werden am 14. November 1911 bezw. am 6. Februar 1912 an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule in Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, beginnen. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers bezw. dessen Stellvertreter bestimmt sind oder sich um kommissarische Amtsvorsteherstellen bewerben und demgemäß auf die Vorschlagsliste gesetzt werden wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehltritte zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einwirken zu können. Jeder Kursus dauert etwa 5 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 3 bis 4 Stunden. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem der Kurse teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich alsbald mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3, in Verbindung setzen.

Groß Strehliß, den 27. September 1911.

Auf die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. September d. J. I. f. XII. 343 — Amtsblatt 39 S. 382 — betreffend Maul- und Klauenfeuche in Rosniontau wird hiermit aufmerksam gemacht.

Groß Strehliß, den 2. Oktober 1911.

Nachstehend bringe ich die Hauptübersicht über das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 für die einzelnen Ortsgemeinden des Kreises Groß Strehlyk zur allgemeinen Kenntnis.
Groß Strehlyk, den 28. September 1911.

Städte. Landgemeinden. Gutsbezirke.	Ortsanwesende Personen.		Städte. Landgemeinden. Gutsbezirke.	Ortsanwesende Personen.	
	Männlich	Weiblich		Weiblich	Männlich
a. Städte.					
Groß Strehlyk	2953	2800			
Leichnitz	889	922			
Ujest	937	1121			
Summa der Städte	4779	4843			
b. Landgemeinden.					
Adamowitz	535	595	Nieder Ellguth	61	58
Alt Ujest	410	501	Niesdrowitz	351	438
Annaberg	288	419	Kiewse	89	85
Balzarowitz	83	93	Nogowischütz	58	73
Blottitz	182	212	Ober Ellguth	78	69
Boritsch	226	249	Oberwitz	267	325
Berowian	198	195	Oderwanz	125	136
Bresina	27	28	Oleschka	115	111
Centawa	194	234	Olschowa	93	115
Chorulla	125	115	Olschiel	241	296
Deichowitz	665	768	Ottmüt	154	190
Dollna	229	266	Ottmuth	483	552
Dombrowka	86	101	Petersgrätz	592	699
Gogolin	1408	1650	Foremba	108	175
Gonschtorowitz	389	472	Posnowitz	168	226
Geradze	162	201	Rosmierka	396	406
Grabow	39	42	Rosmierz	283	344
Gradiško	330	357	Rosniontau	150	182
Groß Blutschitz	96	103	Roswadze	612	623
Groß Stanisch	503	477	Satrau	112	138
Groß Stein	485	563	Saleiche	477	612
Heine	78	90	Sandowitz	922	1022
Himmelsitz	678	857	Scharnosin	82	129
Jarischau	223	317	Schedlitz	191	244
Jeschena	241	269	Scheufowitz	356	471
Kadlub	387	450	Schimischow	364	401
Kadinitz	318	321	Schironowitz, Ant. v.		
Kalinow	68	75	Poladowsky	53	63
Kalinowitz	48	55	Schironowitz, Ant. v.		
Katzenauer	208	281	Renard	172	220
Karlitz	289	348	Spreuschütz	52	63
Karmeran, Gräflich	152	214	Stubendorf	348	398
Kelitz	541	535	Suchau	230	296
Klein Stanisch	417	467	Sucho-Daniez	131	133
Klein Stein	311	328	Sucholohna	435	513
Klutichau	143	167	Tschammer-Ellguth	255	296
Kolmannowska	1001	1074	Waldhäuser	70	70
Krahwawa	118	147	Warmuntowitz	134	160
Krempa	314	371	Wierchlesch	162	195
Kroschnitz	275	333	Wyßhofa	213	277
Kzienszowiesch	358	448	Zawadzki	1526	1514
Kafisch	393	417	Zyrowa	195	228
Leichnitz, Freiwogtei	54	86	Summa der Landgem.	25448	29199
Lebenhain	223	260	c. Gutsbezirke.		
Mallie	318	335	Adamowitz	10	17
Mischlitz	189	187	Alt Ujest	51	63
Muskrolohna	461	512	Balzarowitz	9	13
Neudorf	78	68	Blottitz	119	126
			Boritsch	6	12
			Bresina	14	27
			Centawa	13	25
			Chorulla	96	78
			Deichowitz	65	69
			Dollna	40	42
			Gogolin	91	131

Städte. Landgemeinden. Gutsbezirke.	Ortsanwesende Personen.	
	Männlich	Weiblich
Gonschiorowiz	23	23
Goradze	73	94
Goy und Lalof	8	12
Grabow	15	11
Greboschowiz	4	7
Grobisfo	—	—
Groß Pluschniz	46	61
Groß Stanischn	115	114
Groß Stein	156	156
Groß Strehlitz, Schloß	149	158
Himmelswiz	47	74
Jarischau	67	73
Jeschona	12	17
Kadlub	46	50
Kadlubiez	2	2
Kalinow	160	157
Kalinowiz	53	77
Kalkwasser	101	123
Karlubiz	53	68
Keltrich	69	69
Klein Kalinow	5	12
Klein Stanischn	3	1
Klein Stein	76	68
Klutschau	12	11
Kraßfowa	—	—
Krempa	51	52
Krotchniz	—	—
Lajsch	65	54
Lejschniz, Freiwogtei	75	78
Mallnie	—	—
Mokrolohna	24	27
Neudorf	16	22
Nieder Gloguth	21	43
Niesdrowiz	8	5
Nogomshütz	17	29
Oberwiz	63	89
Oleischka	18	33
Olschowa	87	92

Städte. Landgemeinden. Gutsbezirke.	Ortsanwesende Personen.	
	Männlich	Weiblich
Djshiel	3	5
Ottmüh	47	52
Ottmüh	58	52
Poremba	26	33
Posenowiz	10	11
Rosmierka	31	35
Rosmierz	8	6
Rosmontau	59	70
Roswadze	86	74
Saßrau	186	194
Saleische	229	266
Sandowiz	61	61
Scharnowin	82	81
Schedlitz	64	79
Schenowiz	73	94
Schmischow	381	391
Schironowiz, Ant. v. Renard	—	—
Sprenschütz	17	13
Stubendorf	91	124
Suchau	56	68
Sucho-Daniez	49	69
Sucholohna	121	126
Tschammer-Gloguth	19	11
Ujeit, Schloß	71	78
Warmuntowiz	51	61
Wierchlesch	8	7
Wyskoka	47	52
Ygrowa	113	135
Summa der Gutsbez.	4301	4813

Wiederholung.

a. Städte	4779	4843
b. Landgemeinden	25448	29199
c. Gutsbezirke	4301	4813
Summa des Kreises	34528	38855
	73383	

Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1912.

Diesjenigen Personen, welche das Wandergewerbe im Kalenderjahr 1912 weiter betreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelassenen Wandergewerbebescheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. Dezember Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1912 spätestens bis 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend tunlich, unter Vorlegung eines für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrat bezw. Guts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diesjenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbebescheinen erst nach dem 15. November e. anbringen, können nicht mit Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgezeichnete Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblattverfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 ten vorgeschriebenen Fragebogen bis zum 20. November d. Js. an mich einzusenden. Diesjenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders an die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl der für diesen Gewerbebetrieb auszufertigenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbebescheine zum Hausieren mit Druckchriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlußsatz der R.-G.-D.) sind in besonderen Nachweisungen getrennt von dem übrigen

Haufiererhandel aufzunehmen und mit dem Bilder- pp. Verzeichnis in doppelter Ausfertigung besonders zu Vorlage zu bringen.

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde, von der zuständige Behörde ihres Heimatortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbebescheine müssen außer dem Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigefügt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Geschäftsteller nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt verschaffen vermögen. Diese Schriftstücke müssen von den Herren Amtsvorstehern selbst ausgestellt oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung vom 3. November 1879 — Stück 45 Seite 314 — die Ausstellung von Erlaubnis-Interimsbescheinigungen, oder von Bescheinigungen, daß der Wandergewerbebeschein pro 1912 beantragt ist, zum Zweck der Ausübung des Wandergewerbes.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises eruche ich, zur Vermeidung unnötiger Reklamationen in die Wandergewerbebescheine-Antragsnachweisungen in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerfätze anzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen, bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerfätze zugestimmt wurden, diejenigen gesetzlichen Steuerfätze in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermessen den betreffenden Betrieben entsprechen können.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang des Gewerbebetriebes“, stets der aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.

In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß sich die Ausfertigung der Wandergewerbebescheine durch die Schuld der Ortsbehörden verzögert hat. Es sind daher künftighin alle Anträge, die nach dem 20. November gestellt werden, sofort einzureichen.

Vorliegende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bei Erteilung von Legitimationskarten auf Grund der §§ 44, 44 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind die Vorschriften der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 685 ff Artikel 9 und 11 bezw. des Bundesratsbeschlusses vom 27. November 1896 — Reichs-Gesetzblatt Seite 745 ff. — und der Anweisung des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1896 — zum Gesetz vom 23. Dezember 1896 — Gesetz-Sammlung Seite 273 — zu berücksichtigen.

Es dürfen daher Legitimationskarten nicht ausgestellt werden, in Fällen, wo es eines Wandergewerbebescheins bedarf.

Groß Strehlitz, den 3. Oktober 1911.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungs-zwangsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gezele über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Veranzielung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzuliegende Einspruch zulieft und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisausschusse anzubringende Klage im Verwaltungs-zwangsverfahren. Weder der Herr Regierungspräsident noch die königliche Regierung Abteilung für direkte Steuern ist zur Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufzufallen, das forgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei den Herren Ministern und bei den Herren Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlitz, den 30. September 1911.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird die landespolizeiliche Anordnung vom 19. September 1911 Ortsteilzuge zu Stück 37 des Kreisblattes im § 1 dahin geändert, daß alle zu Kosniontau gehörigen rechts der Chaussee Groß Strehlitz-Krappitz gelegenen Gehöfte aus dem Sperrbezirk herausgenommen und dem bestehenden Beobachtungsgebiet einverleibt werden.

Groß Strehlitz, den 3. Oktober 1911.

Unter Bezugnahme auf Artikel 34, Nr. 5 der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eruche ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände mir bis zum 15. Januar 1912 diejenigen bisher steuerfreien (also in der Gewerbebesteuerrolle für 1911 nicht enthaltenen) Gewerbebetriebe namhaft zu machen, welche, nach ihrem Ertrage oder Anlage- und Betriebskapitale im kommenden Steuerjahre 1912 (vom 1. April 1912 bis 31. März 1913) zur Besteuerung in der Gewerbebesteuerrolle IV heranzuziehen sein werden.

Zur Gewerbebesteuerrolle IV gehören nach § 6 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 M. bis ausschließlich 4000 M. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000 M. bis ausschließlich 50 000 M.

Die zur Veranlagung im kommenden Steuerjahre namhaft zu machenden Betriebe sind in eine Nachweisung nach folgendem Schema anzunehmen:

N ^o .	Der Gewerbebetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Merkmale zur Schätzung des Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals (Zahl der Gehilfen, Betriebsstätten pp.)	Jährlicher Ertrag M.	Anlagebetriebskapital M.	Bemerkungen
	Name	Wohnort					

Fehlzeilen sind nicht erforderlich, da die Gewerbesteuer-Veranlagung lediglich zum Zwecke der Kommunalbesteuerung erfolgt, so haben die Gemeindebehörden ein besonderes Interesse daran, bei Ermittlung der gedachten Gewerbebetriebe die größte Sorgfalt zu verwenden.

Groß Strehly, den 2. Oktober 1911.

In einem zum Dominium Sucho Daniek gehörigen, am Nordausgange des Dorfes gelegenen Gehöft sind unter den Jungviehbeständen weitere Fälle von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsges. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Gehöften der Gemeinde Sucho Daniek unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.
2. Das Beobachtungsgebiet aus Anlaß des Seuchefalles im Dominium Sucho Daniek bleibt in seinem bisherigen Umfange bestehen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. J., Extrabeilage zu Stück 47 des Kreisblattes, Anwendung.

Wegen der gebührenfreien Untersuchung von Schlachtwiech, welches aus dem Beobachtungsbezirk ausgeführt werden soll, nehme auf meine Kreisblattverfügung vom 26. September 1911 — Kreisblatt St. 39 S. 244 — Bezug.

Groß Strehly, den 5. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Schloß Krappitz Kreis Oepeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehly, den 3. Oktober 1911.

Gewählt der Gemeindevorsteher Wilt in Mokolohna zum Vorsitzenden und der Schöffe Peter Venkel ebendasselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Mokolohna.

Groß Strehly, den 29. September 1911.

Gewählt, bestätigt und verpflichtet wurden:

1. Der Ortsheber und Fleischbeschauer Friedrich Nowak in Petergrätz zum Amtsdienner und Polizei-Exekutivbeamten des Amtsbezirks Bierchleisch.
2. Der Dalbbauer Johann Gattner zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Stadlubitz.
3. Der Häusler Thomas Schampera zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Wallnie.
4. Der Gemeindevorsteher Bochnia in Schewlowitz zum Vorsitzenden und der Schmiedemeister Klimel ebendasselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Schewlowitz.

Der Königliche Landrat,
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Gonschiorowitz.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Gonschiorowitz nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die ebenfalls errichtete öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in entsprechender Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Anfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schluß des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,

b. eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen, oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ordentlich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsort wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermocht ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Berweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gonschiorowitsch, den 23. August 1911.

L. S.

Matheja.

Ezaja.

Binič.

„Bestätigt.“

Groß Strehlig, den 15. September 1911.

Der Gemeindevorstand.

von Alten.

L. S.

Ortsstatut, betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Oberwitz, Kreis Groß Strehlig.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung (der Gemeindeversammlung) für den Gemeindebezirk Oberwitz nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete, öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ordentlicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

a) die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst erworben haben,

b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschulen besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule, durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel, soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich gereinigt und ungeleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegen handeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zuwerdhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule oder Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Obernberg, den 27. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Kudryš.

L. S.

„Bestätigt“

Groß Strehlitz, den 15. September 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß.

von Alten.

§-Nr. A. II. 8267.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in St. Annaberg.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung Seite 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk St. Annaberg nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die derselbst errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ersichtlicher Weise bekanntgemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen. Die Schulpflicht beginnt für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre, sie beginnt mit dem Anfang des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a. die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b. eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende

Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormünder nicht am Arbeitsort wohnen.

Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Wenn sie wünschen daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfall mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

St. Annaberg, den 6. August 1911.

L. S.

Wienzel.

Der Gemeindevorstand.

Wiesholtek.

Wiesholtek.

„Bestätigt“

Groß Strehlitz, den 15. September 1911.

L. S.

J.-Nr. A. II. 8429.

Der Kreisauschuß.

von Alten.

Der Kreisauschuß hat im Januar l. J. aus der Simon Gräber'schen Stiftung für männliche und weibliche Dienstboten Prämien an unbescholtene männliche und weibliche Dienstboten ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein- und derselben Herrschaft im Kreise Groß Strehlitz als Hausgefinde im Dienst gestanden haben und noch stehen.

Dienstherrschaften, welche derartige Dienstboten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen diesbezügliche Anträge mit Unbescholtenheitszeugnis bis zum 5. Januar 1911 an den Kreisauschuß einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 30. September 1911.

Der Kreisauschuß.

Eichenverkauf.

Für den Verkauf von 27 Eichen auf dem Stamm der Groß Strehlitzer Kreis-Chauffee in Slawentitz geg. sofortige Bezahlung an den Bestbietenden findet Termin am

14. Oktober cr., früh 9 Uhr

statt. Sammelpunkt am Fürstlichen Badehaus. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Groß Strehlitz, den 29. September 1911.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachung.

Auenzellerischer Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Mollkestraße 3 erteilt. Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 40 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“
vom 6. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Sucho Daniez ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die Stallpferde ist angeordnet.
Stubendorf, den 29. September 1911.

Der Amtsvorstand.

Nachdem die Rotlaufkrankheit unter dem Schweinebestande des Häusler Vinzent Soglowe! in Dolensko erloschen ist wird hiermit die Geflüßsperrung aufgehoben.
Stubendorf, den 26. September 1911.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbsenbögen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Siroh	Futter	Eier		
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlig am 3. Oktober 1911	Höchster	20 00	17 00	17 60	16 80	26 00	28 00	25 00	5 60	8 90	24 —	3 00	4 80		
	Niedrigster	18 —	16 60	14 00	16 60	22 00	24 00	21 00	4 80	8 40	22 —	2 80	4 60		

Anzeigen

Krieger-Verein
Groß Strehlig.

Freitag, den 6. Oktober 1911
abends 8 Uhr

Versammlung

im Vereinslokal Kaiserhof

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einsehen von Vereinsbeiträgen.
 2. Bericht der Kommissionen.
 3. Weihnachtseinkauf.
- Die Reservisten werden freundlich eingeladen an der Versammlung teilzunehmen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Gofel ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist der Zutritt zu den öffentlichen Geflüß-Anlagen in Stubendorf, ebenso wie zum Vorwerk Wdzyrow unterhalb Bratowitzer und Gdowitzer, insbesondere Bauhöfen, Fiedern und Viehhändlern verboten. Auch werden zur die unbetagte Benutzung der durch Wdzyrow angelegten Wege in der Umgebung des Geflüßes und des Vorwerks im Vereinslokal ausschließlich der Betreffenden anzuzeigen.

Slawentz, den 27. September 1911.

Höflich Hohenlohe'sche Geflüß-Inspektion.

Verfugung.

Mittwoch, den 18. Oktober 1911, Nachmittags 1 Uhr werde ich im Köfster-Diensthof — Kaszarowka die durch den Todesfall meines Mannes veranlaßte Auflösung meiner Wirtschaft, die Wirtschaftsgüter, Wagen etc. sowie Vieh etc. mit das noch vorhandene Vieh und Fiedel beibehaltend mit Vorbehalt des Zuschlages versteigern.

Kaszarowka, den 3. Oktober 1911.

Anna Buchelt.

Unsere Marke „Pfeiling“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abschnitt Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzauer 16.

Schlüter-Brot

Herzlich empfohlen

ausgezeichnet durch leichte Verdaulichkeit, großen Nährwert, vorzüglichem Wohlgeschmack, kräftiges Aroma, langanhaltende Frische und Wohlfeilheit.

Für heranwachsende Kinder das ideale Brot.

Alleinverkauf für Böhmen bei

Rudolf Blokesch,

Brot-, Weiz- und Feinbäckerei.

Konfekt

empfehlen

Konfekt

gegenüber der Post.

Hertha Savant.

in sämtlichen Preislagern
fein eingetroffen

Hertha Savant.

Lehrling

mit genügender
Schulbildung

aus guter Familie kann sich
sofort melden.

Reinhold Freyhöfer
Colonialw. Delikatessen

Gr. Strehlig.

Die dem Häusler Viktor Malik aus
Kienzowitz am 13. August d. J. im
Schuppenhause in Meitz zugefügte Verleumdung
ziehe ich hierdurch zurück und lasse Abbitte.

Dom. Freywogetz Verlinn,

den 30. September 1911.

Wilhelm Indek, Gärtner.

:: Zum Quartalswechsel ::

Rechnungen, Kuberts, Briefbogen,
Mitteilungen, Postkarten, Mahnbrieft,
u. f. w. :: u. f. w.
fertigt schnellstens, in sauberer Ausführung
— bei billigen Preisen —

G. Hübner's Buchdruckerei.

Die beleidigende Aeußerung gegen den
Gastwirt **S w i e r z y n a** in Jarischau be-
treffend Tischler nehme ich zurück und
leiste infolge schiedsmännlichen Vergleichs
Abbitte.

Jarischau.

Fr. Gaiba.

Die dem Herrn Lehrer **U n g e r d**
in Wallnie am 3. September c. zuge-
fügte Beleidigung nehme ich zurück
und leiste hierdurch Abbitte.

Adolf Wolf, Maurer.

In den jüdt. Hinterfeldern und der
Adamowiger Feldmark (Weg nach Parr-
kolonie) sind

2 Ackerstücke zu verkaufen.

J. A.

Klausa, Rechnungsrat.

Sohn achtbarer Eltern

der die **Fleischerei** und **Wurstmacherei**
erlernen will kann sich melden bei

Mois Solka Groß Erchlitj.

Superphosphate,
Thomasmehl,
Ammonial-Superphosphate,
Kainit ^{n. 40 pro-} **Kalidüngesalz**
^{zentiges}
empfehl't in reeller Qualität
ab Lager hier
Albert Schoppe, Kandrzin OS.

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
-- Trauerkarten, Programme --



Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Kouverts, Briefbogen
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt.** Telefon 17.